

Allgemeine Einkaufsbedingungen der N-Dect GmbH

Allgemeines

1. Für alle unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt. Änderungen und Ergänzungen sowie abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Auftragnehmer.

Angebote

1. Angebote bedürfen der Schriftform und sind kostenlos abzugeben. Die Vorbereitungskosten (z.B. Reisen, Ausarbeitung von Zeichnungen) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Angebote bedürfen die zur Bearbeitung durch uns erforderlichen Angaben, insbesondere unsere Anfrage- oder Bestellnummer.
3. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle, Datenträger) bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; sie sind ausschließlich für unsere Zwecke zu verwenden und unaufgefordert an uns zurückzugeben, sobald sie dafür nicht mehr benötigt werden.

Schriftform

Bestellungen und sämtliche Vereinbarungen mit uns bedürfen der Schriftform.

Auftragsbestätigung

1. Soweit nicht gesondert vereinbart, ist jede Bestellung vom Auftragnehmer unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich zu bestätigen.

Lieferung / Herstellerpflichten

1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit und -menge ist bindend.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sobald er erkennt, dass er die Lieferzeit ganz oder teilweise nicht einhalten kann.
3. Wird daraufhin keine neue Lieferzeit vereinbart, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Ansprüche gegen uns erwachsen. Das gilt auch, wenn die Verzögerung auf behördlichen Anordnungen, Streik und/oder höherer Gewalt beruht.
4. Im Falle des Lieferverzuges können wir von dem Auftragnehmer pauschalierten Ersatz für Verzugschaden in Höhe von 2% des Lieferwerts pro Woche verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Der Auftragnehmer hat das Recht, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
5. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche wie Rücktritt oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben uns vorbehalten.

Preis, Versand, Gefahrübergang.

1. Ist keine andere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert (DDP – Delivery Duty Paid, Incoterms 2010) an den von uns angegebenen Bestimmungsort, einschließlich Verpackung. Die Beförderungsart ist mit uns abzustimmen.
2. Für den Fall, dass der Auftragnehmer das Transportrisiko zu tragen hat und zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet eine Transportversicherung abzuschließen.
3. Auf den Versandpapieren, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Paketabschnitten, Aufklebern usw. ist gut sichtbar der Bestimmungsort, das Bestelldatum und die Bestellnummer anzugeben. Bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis und sonstige Zulassungen wie z. B. CE, beizulegen.
4. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei dem vom uns angegebenen Bestimmungsort über.

Zahlung

1. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, nach 30 Tagen netto ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig (inkl. aller Unterlagen) erbracht (und - bei Leistungen - von uns abgenommen) und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei uns eingegangen ist.
2. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Art. VI.
2. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Art. VIII, 1. genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten und nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stickproben beschränkt hat.
3. Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist aus, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadenersatz statt Leistung zu verlangen. §281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 bleiben unberührt.
4. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in VIII 1. genannten Verjährungsfrist.
5. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
6. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglichen vereinbarten Nutzung in Deutschland, oder, sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland, entgegenstehen. Das gilt nicht, wenn er es nicht zu vertreten hat, dass die genannten Rechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen.

Materialbeistellung.

Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

Werkzeuge, Muster, Geheimhaltung usw.

1. Von uns überlassene Muster, Modelle, Zeichnungen, Prüfvorschriften usw. dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern.
2. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
3. Die von uns erlangten Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig bekannt sind, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich machen. Soweit wir einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

Ersatzteile

4. Für Ersatzteile, die der Auftragnehmer nicht unverzüglich liefern kann, hat er gleichwertige –ohne Einschränkung der Funktion und Qualität- zu liefern. Ist auch dies nicht möglich, hat der Auftragnehmer kostenlos unverzüglich Teilezeichnungen zur Verfügung zu stellen, aus denen alle zur Herstellung notwendigen Angaben zu entnehmen sind.

Forderungsabtretung.

Forderungsabtretung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

Gerichtsstand, anwendbares Recht.

Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist Bamberg.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980.